

Revision der Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Abfallbewirtschaftung vom 13./19. Mai 1998

Synopse

Geltende Vereinbarung (BS SG 786.300, BL SGS 490)	Neue Vereinbarung
Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Abfallbewirtschaftung Vom 13./19. Mai 1998	Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Annahme von Abfällen in der Kehrichtverwertungsanlage Basel und der Deponie Elbisgraben
Um ihre Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Randbedingungen koordiniert, effizient und umweltgerecht zu lösen, schliessen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die folgende Vereinbarung:	Um die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus Haushalten sowie von Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie und Gewerbe koordiniert, effizient und umweltgerecht sicherzustellen, schliessen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die folgende Vereinbarung ab:
1. Abfallwirtschaftliche Grundsatzvereinbarungen	1 Grundsatz
1.1 Die Kantone arbeiten in allen Belangen der Abfallwirtschaft (Vermeidung, Verwertung und Behandlung) zusammen und stimmen insbesondere Planung und Bau der erforderlichen Anlagen eng aufeinander ab. Bezüglich Bau- und Betrieb von Abfallanlagen prüfen sie auch die Bildung gemeinsamer Trägerschaften und gemischtwirtschaftliche Lösungen.	1.1 Die Kantone arbeiten in allen Belangen der Abfallbewirtschaftung zusammen und stimmen insbesondere Planung, Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen eng aufeinander ab. Den Kantonen steht das Recht zu, die Kehrichtverwertungsanlage Basel (KVA) und die Deponie Elbisgraben gemäss den jeweiligen Zulassungsbestimmungen zu benutzen.
	1.2 Die Kantone legen in einem Umsetzungsvertrag die Lieferbedingungen, Liefermengen, Heizwert, Tarifgestaltung und Garantieleistungen gemeinsam fest.
	1.3 Die Kantone sorgen dafür, dass die wesentlichen Belange der beiden Abfallanlagen transparent dargestellt werden. Sie hören sich gegenseitig dazu an.
	1.4 Die Anlieferungen der Abfälle und der Verbrennungsrückstände aus den Kantonen sollen soweit ökologisch sinnvoll, technisch machbar und wirtschaftlich tragbar per Bahn erfolgen.
1.2 Die Kantone vermeiden jegliche Konkurrenzierung bei der Abfallentsorgung und wirken innerhalb der ganzen Region darauf hin, dass die anstehenden	1.5 Die Kantone vermeiden jegliche Konkurrenzierung bei der Abfallentsorgung und wirken innerhalb der ganzen Region darauf hin, dass die anstehenden

Geltende Vereinbarung (BS SG 786.300, BL SGS 490)	Neue Vereinbarung
Aufgaben koordiniert und unter bestmöglicher Schonung der Umwelt gelöst werden.	Aufgaben koordiniert, wirtschaftlich und unter bestmöglicher Schonung der Umwelt gelöst werden.
1.3 Die Kantone stimmen ihre Abfallplanung aufeinander ab und sind bemüht, bei Kontakten mit Nachbarregionen oder Bundesbehörden eine gemeinsame Haltung zu vertreten.	1.6 Die Kantone stimmen ihre Abfallplanung aufeinander ab und sind bemüht, gegenüber Dritten eine gemeinsame Haltung zu vertreten.
2. Abfallbehandlung in der Kehrichtverbrennungsanlage Basel	2. Kehrichtverwertungsanlage Basel
<i>2.1 Bau und Betrieb</i>	<i>2.1 Betrieb</i>
2.1.1 Der Kanton Basel-Stadt sorgt für den Bau und Betrieb einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) mit gut ausgebauter Wärmenutzung und allen erforderlichen Anlagen zur Emissionsminderung. Er stellt sicher, dass die Anlage innert der gebotenen Fristen an gesetzliche Vorgaben oder an den Stand der Technik angepasst wird.	Der Kanton Basel-Stadt sorgt für den Bau und Betrieb der KVA. Er kann die Aufgabe an Dritte übertragen.
2.1.2 Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich im Umfang des von ihm angemeldeten Abfallkontingentes an der Finanzierung der KVA und erwirbt sich damit ein Mitspracherecht in allen Belangen, welche den Bau- und Betrieb der KVA betreffen. Die Aktienmehrheit und die Mehrheit im Verwaltungsrat bleibt beim Kanton Basel-Stadt.	<i>aufgehoben</i>
2.1.3 Der Kanton Basel-Stadt sorgt in Absprache mit den beteiligten Partnern dafür, dass die Bedingungen für die Annahme und Behandlung der Abfälle festgelegt werden.	<i>aufgehoben da gesetzlich vorgegeben.</i>
2.1.4 Die Anlieferung der Abfälle aus dem Kanton Basel-Landschaft soll soweit ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar per Bahn erfolgen. Bei Anlieferungen auf der Strasse sind Massnahmen zur Verminderung des Verkehrsaufkommens und der Emissionen zu treffen.	<i>neu unter Ziff. 1.4</i>
<i>2.2 Annahme- und Lieferverpflichtung</i>	<i>2.2 Annahme- und Lieferbedingungen</i>
2.2.1 Der Kanton Basel-Stadt verpflichtet sich, ab Betriebsaufnahme der erneuerten KVA brennbare Abfälle aus dem Kanton Basel-Landschaft zur Verbrennung anzunehmen.	2.2.1 Der Kanton Basel-Stadt verpflichtet sich, die im Umsetzungsvertrag festgelegten Liefermengen von brennbaren Siedlungsabfällen aus Haushaltungen sowie Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie

Geltende Vereinbarung (BS SG 786.300, BL SGS 490)	Neue Vereinbarung
	und Gewerbe aus dem Kanton Basel-Landschaft zur Verwertung anzunehmen.
2.2.2 Der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet sich, brennbare Abfälle an die KVA Basel zu liefern. Für Abfälle aus dem Bezirk Laufen wird ein spezieller Vertrag zwischen der KVA und der KELSAG AG abgeschlossen.	2.2.2 Der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet sich, die im Umsetzungsvertrag festgelegten Liefermengen von brennbaren Siedlungsabfällen aus Haushaltungen sowie von Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie und Gewerbe an die KVA zu liefern.
2.2.3 Für die ersten 10 Jahre erstreckt sich diese Verpflichtung auf jährlich 80'000 Tonnen Abfälle. In dieser Menge eingeschlossen sind jährlich maximal 3500 Tonnen Trockensubstanz Klärschlamm aus der kommunalen Abwasserreinigung. Die vereinbarte Menge von 80000 Tonnen bezieht sich auf einen mittleren Heizwert Hu von 14 MJ/Mg, wobei für das Produkt von Abfallmenge und Heizwert eine Toleranz von $\pm 10\%$ gilt.	<i>aufgehoben</i> <i>Die Liefermengen sind neu im Umsetzungsvertrag Ziff. 3.1 ff. geregelt.</i>
2.2.4 Jeweils nach Ablauf von 10 Jahren können die beiden Partner in gegenseitigem Einvernehmen eine Änderung der in Ziffer 2.2.3 festgelegten Abfallmengen beschliessen.	<i>aufgehoben</i> <i>Die Anpassung der Liefermengen kann jederzeit nach den Bestimmungen des Umsetzungsvertrages nach Ziff. 2.1 erfolgen.</i>
2.2.5 Weicht der mittlere Heizwert der angelieferten Abfälle um mehr als 10% vom Referenz-Heizwert ab, so verändert sich die vereinbarte Menge umgekehrt proportional zur Heizwertveränderung.	<i>aufgehoben</i> <i>Die Berücksichtigung des Heizwertes in Bezug zur Liefermenge ist neu im Umsetzungsvertrag Ziff. 3.2 ff geregelt.</i>
2.2.6 Kann die Kapazität der KVA, z.B. wegen betrieblichen Problemen, nicht voll genutzt werden, so werden die vertraglich festgelegten Abfallmengen aller Parteien, mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt (Standort der KVA), anteilmässig gekürzt. Die Partner sprechen sich dabei rechtzeitig über andere Entsorgungsmöglichkeiten ab.	<i>aufgehoben</i> <i>Die Berücksichtigung der betrieblichen Probleme und anteilmässige Kürzung der Kontingente ist neu im Umsetzungsvertrag Ziff. 3.4.1 geregelt.</i>
2.2.7 Sind in der KVA freie Kapazitäten verfügbar und fallen im Kanton Basel-Landschaft über die vereinbarte Menge hinaus geeignete Abfälle an, so kann der Kanton Basel-Landschaft diese Kapazitäten nutzen, bevor die KVA zusätzliche Lieferverträge mit den übrigen Partnern oder Dritten abschliesst.	<i>aufgehoben</i>
2.2.8 Unterschreiten die jährlichen Abfalllieferungen aus Basel-Landschaft die vereinbarte Menge sowie die Toleranz nach Ziffer 2.2.3 und können die	<i>aufgehoben</i>

Geltende Vereinbarung (BS SG 786.300, BL SGS 490)	Neue Vereinbarung
<p>fehlenden Mengen durch Lieferungen der übrigen Partner oder Dritter nicht kompensiert werden, so leistet der Kanton Basel-Landschaft für die fehlenden Mengen eine Entschädigung entsprechend der ausgewiesenen Fixkosten. Können die fehlenden Mengen nur durch Lieferungen kompensiert werden, für die ein nicht kostendeckender Preis erzielt wird, so leistet der Kanton Basel-Landschaft als Entschädigung die Differenz zwischen dem effektiv erzielten Preis und den Fixkosten.</p>	
<p>2.2.9 Die beiden Kantone verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur sinnvollen Nutzung freier Kapazitäten beizutragen und Garantieleistungen eines Partners zu vermeiden. Können mehrere Partner die vereinbarte Menge nicht liefern und können die fehlenden Mengen durch Lieferungen anderer Partner oder Dritter nur teilweise kompensiert werden, so werden diese Drittlieferungen anteilmässig auf die betroffenen Partner verteilt.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
<p>3. Abfallbehandlung in der Deponie Elbisgraben</p>	<p>3. Deponie Elbisgraben</p>
<p>3.1 <i>Bau und Betrieb</i></p>	<p>3.1 <i>Betrieb</i></p>
<p>3.1.1 Der Kanton Basel-Landschaft sorgt für den Bau und Betrieb der Deponie Elbisgraben oder einer geeigneten Nachfolgedeponie. Er stellt sicher, dass die Anlage innert der gebotenen Fristen an gesetzliche Vorgaben oder an den Stand der Technik angepasst wird.</p>	<p>Der Kanton Basel-Landschaft sorgt für den Bau und Betrieb der Deponie Elbisgraben. Er kann die Aufgabe an Dritte übertragen.</p>
<p>3.1.2 Der Kanton Basel-Landschaft erlässt in Absprache mit dem Kanton Basel-Stadt eine Betriebsordnung für die Deponie, in der die Bedingungen für die Annahme und Deponierung der Abfälle festgelegt werden.</p>	<p><i>aufgehoben da gesetzlich vorgegeben.</i></p>
<p>3.1.3 Die Anlieferung der Abfälle aus dem Kanton Basel-Stadt soll soweit ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar per Bahn erfolgen. Bei Anlieferungen auf der Strasse sind Massnahmen zur Verminderung des Verkehrsaufkommens und der Emissionen zu treffen.</p>	<p><i>neu unter Ziff. 1.4</i></p>
<p>3.2 <i>Annahme- und Lieferverpflichtung</i></p>	<p>3.2 <i>Annahme- und Lieferverpflichtung</i></p>
<p>3.2.1 Der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet sich, Rückstände aus baselstädtischen Abfallbehandlungsanlagen sowie weitere im Rahmen der</p>	<p>3.2.1 Der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet sich, die im Umsetzungsvertrag festgelegten Mengen an Verbrennungsrückständen aus der KVA sowie weitere,</p>

Geltende Vereinbarung (BS SG 786.300, BL SGS 490)	Neue Vereinbarung
Betriebsordnung zulässige Abfälle aus dem Kanton Basel-Stadt auf der Deponie Elbisgraben (bzw. einer Nachfolgedeponie) abzulagern.	gesetzlich zulässige Abfälle aus dem Kanton Basel-Stadt auf der Deponie Elbisgraben abzulagern.
3.2.2 Bei kurzfristigen Betriebsstörungen in der KVA kann Basel-Stadt die Deponie für die Zwischenlagerung von unbehandelten Abfällen beanspruchen. Bei längeren Betriebsunterbrüchen oder Kapazitätseinschränkungen nutzt die KVA Basel soweit möglich in Absprache mit den Partnern Verbrennungskapazitäten in Anlagen ausserhalb der Region.	<i>aufgehoben</i>
3.2.3 Der Kanton Basel-Stadt verpflichtet sich, die nichtverwertbaren Rückstände aus der KVA, welche aus der Verbrennung von Abfällen aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft stammen, auf der Deponie Elbisgraben abzulagern. Art und Menge der abzulagernden Rückstände werden jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren zwischen den Betreibern der beiden Anlagen vereinbart. Die Lieferungen dürfen die vereinbarte Menge um bis zu 10 Prozent über- oder unterschreiten.	3.2.2 Der Kanton Basel-Stadt verpflichtet sich, die im Umsetzungsvertrag festgelegten Mengen an Verbrennungsrückständen aus der KVA in die Deponie Elbisgraben zu liefern.
3.2.4 Kann die Deponie Elbisgraben (oder eine Nachfolgedeponie), z.B. wegen betrieblichen Problemen, nicht voll genutzt werden, so werden die vertraglich festgelegten Abfallmengen aller Partner anteilmässig gekürzt. Die Partner sprechen sich dabei rechtzeitig über andere Deponierungsmöglichkeiten ab.	<i>aufgehoben</i> <i>Die Berücksichtigung der betrieblichen Probleme und anteilmässige Kürzung der Kontingente ist neu im Umsetzungsvertrag Ziff. 4.2.3 geregelt.</i>
3.2.5 Unterschreiten die jährlichen Rückstandslieferungen aus Basel-Stadt die jeweils vereinbarten Jahresmengen sowie die Toleranz und können die fehlenden Mengen durch Lieferungen der übrigen Partner oder Dritter nicht kompensiert werden, so leistet der Kanton Basel-Stadt für die fehlenden Mengen eine Entschädigung entsprechend der ausgewiesenen Fixkosten. Können die fehlenden Mengen nur durch Lieferungen kompensiert werden, für die ein nicht kostendeckender Preis erzielt wird, so leistet der Kanton Basel-Stadt als Entschädigung die Differenz zwischen dem effektiv erzielten Preis und den Fixkosten.	<i>aufgehoben</i> <i>Die Garantieleistungen bei Unterschreitung der vereinbarten Anliefermenge sind neu im Umsetzungsvertrag Ziff. 4.3 ff geregelt.</i>
3.2.6 Die beiden Kantone verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur sinnvollen Nutzung freier Kapazitäten beizutragen und Garantieleistungen eines Partners zu vermeiden. Können mehrere Partner die vereinbarte Menge nicht liefern und können die fehlenden Mengen durch Lieferungen anderer Partner oder Dritter nur teilweise kompensiert werden, so werden diese Drittlieferungen	<i>aufgehoben</i>

Geltende Vereinbarung (BS SG 786.300, BL SGS 490)	Neue Vereinbarung
anteilmässig auf die betroffenen Partner verteilt.	
3.2.7 Dem Kanton Basel-Stadt steht das Recht zu, auch die im Kanton Basel-Landschaft bestehenden Inertstoffdeponien gemäss den jeweiligen Zulassungsbestimmungen zu benutzen.	<i>aufgehoben</i>
4. Kosten	4. Finanzen
4.1 Das Baudepartement Basel-Stadt und die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft legen den Berechnungsschlüssel für die Fixkosten und die variablen Kosten der KVA sowie der Deponie Elbisgraben (bzw. einer Nachfolgedeponie) in einem separaten Vertrag fest.	4.1 Die Betriebsrechnungen der KVA und des Schlackenkompartiments der Deponie Elbisgraben erfolgen nach der Methodik zur Ermittlung von Deckungsdifferenzen. ¹ 4.2 Die Berechnung der Tarife erfolgt nach dem Prinzip der Deckungsdifferenz und einem kalkulatorischen Zins. Der Zinssatz wird im Umsetzungsvertrag festgelegt.
4.2 Der Berechnungsschlüssel wird zusammen mit den Vertragsmengen überprüft und wenn nötig angepasst.	<i>aufgehoben</i>
	4.3 Die Tarife für die Annahme von brennbaren Abfällen in der KVA werden vom Verwaltungsrat der Industriellen Werke Basel (IWB) festgesetzt und vom Regierungsrat Basel-Stadt genehmigt. ² Die Tarife für die Annahme der Verbrennungsrückstände und weiterer, gesetzlich zulässiger Abfälle in der Deponie Elbisgraben werden vom Regierungsrat Basel-Landschaft festgelegt. ³
	4.4 Die Betriebsrechnungen der KVA und der Deponie Elbisgraben werden von unabhängigen Revisionsstellen geprüft.
5. Vollzug	5. Vollzug
5.1 Das Baudepartement Basel-Stadt und die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft vollziehen diese Vereinbarung.	5.1 Die zuständigen Departemente der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vollziehen diese Vereinbarung.

¹ In der Kostenbeitragsrechnung werden die variablen Kosten ausgewiesen. Die Differenz zwischen den Kosten und dem Erlös entspricht dem Deckungsbeitrag, welcher zur Deckung der fixen Kosten (Betriebskosten, Abschreibung) und zur Erzielung eines kalkulatorischen Zinses (Gewinn) dient.

² § 10 Gesetz über die Industriellen Werke Basel vom 11. Februar 2009 (IWB-Gesetz, SG 772.300)

³ Verordnung über Preise für die Entsorgung von Abfällen und speziellen Abwässern vom 6. März 2007 (SGS 784.22)

Geltende Vereinbarung (BS SG 786.300, BL SGS 490)	Neue Vereinbarung
	5.2 Der Umsetzungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.
5.2 Sie informieren sich gegenseitig über alle Tatsachen und Vorgänge, welche die Erfüllung dieser Vereinbarung beeinflussen können, insbesondere über die geplanten Verbrennungs- und Deponierungskosten.	5.3 Die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schaffen eine Plattform mit den Betreibern der KVA und der Deponie Elbisgraben. Weitere öffentlich-rechtliche Abfalllieferanten können sich der Plattform anschliessen. 5.4 Die Mitglieder der Plattform treffen sich regelmässig und informieren sich gegenseitig über alle Tatsachen und Vorgänge, welche die Erfüllung dieser Vereinbarung beeinflussen können.
5.3 Überträgt einer der beiden Kantone die Abfallentsorgung (KVA oder Deponie) an eine andere Trägerschaft, so sorgt er dafür, dass diese die vorliegende Vereinbarung ebenfalls einhält.	5.5 Der jeweilige Kanton sorgt dafür, dass Dritte, soweit ihnen Bau und Betrieb der KVA oder der Deponie Elbisgraben übertragen wurde, diese Vereinbarung und den Umsetzungsvertrag ebenfalls einhalten.
6. Schlussbestimmungen	6. Schlussbestimmungen
6.1 Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 30 Jahren geschlossen. Ohne Kündigung gilt die Vereinbarung als stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert. Sie kann nach Ablauf von 20 Jahren jeweils mit einer Kündigungsfrist von 10 Jahren auf ein Jahresende gekündigt werden.	6.1 Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 15 Jahren ab Inkrafttreten abgeschlossen. Ohne Kündigung gilt die Vereinbarung als stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert. Sie kann nach Ablauf von 12 Jahren jeweils mit einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf ein Jahresende gekündigt werden.
	6.2 Die Vereinbarung ist zu publizieren.
	6.3 Nach der Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Parlamente der Kantone und nach Annahme in allfälligen Volksabstimmungen bestimmen die Regierungen der Kantone im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
6.2 Der Vertrag vom 11. Februar / 4. März 1969 über die Verwertung und Vernichtung von Abfallstoffen wird aufgehoben.	6.4 Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Abfallbewirtschaftung vom 13./19. Mai 1998 ⁴ wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

⁴ SG 786.300